

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	101 [i.e. 103] (2020)
Heft:	3: Korrekt : über den Umgang mit Minderheiten, Mehrheiten, Spinnern, unserer Sprache, Opfern, Tätern, Symbolen und Geschichte
Rubrik:	Feedback Forum : Leser- und Leserinnen-Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RAT | GEBER

Frauen und das Priesteramt – ist das eigentlich korrekt?

Nach wie vor schliesst das Kirchenrecht der katholischen Kirche Frauen von höheren Kirchenämtern aus. Wie ist dies mit der Rechtslage in der Schweiz zu vereinbaren, welche doch die Gleichstellung von Mann und Frau einfordert?

Die Gleichstellungsgesetzgebung hilft Frauen, die ein katholisches Priesteramt bekleiden wollen, hierzulande wenig. Sie ist auf allgemeine Lohn-gleichheit sowie Diskriminierungen am Arbeitsplatz ausgelegt. Die Kirche dagegen nimmt für sich in Anspruch, die Pries-terweihe sei ein religiöser Vorgang. Somit besteht kein klagbarer Anspruch auf Einstellung einer Frau in ein Priesteramt.

Eigentlich wäre der Staat verpflichtet, die Entfaltung seiner Grundrechtsgarantien auch unter Privaten durchzusetzen. Hingegen schaut er in der Praxis – zumal wenn eine Religionsgemeinschaft betroffen ist – oft weg. Von den noch wenig etablierten Glaubensgemeinschaften wie dem Islam wird als Voraussetzung für ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung die Einordnung in unser Rechts- und Wertesystem verlangt. Bei althergebrachten Gemeinschaften wie den

Katholiken ist man da offenbar weniger genau. Im Ergebnis gewichtet man das Grundrecht der Religionsfreiheit immer noch höher als das allgemeine Gleichstellungsgebot.

Der Ausschluss der Frauen von gewissen Ämtern der Kirche ginge ja in Ordnung, wenn religiöse Gemeinschaften vollprivat organisiert wären. Genauso wie eine Business-Loge ausschliesslich für Frauen oder ein Schachklub nur für Männer bestehen darf, stünde es in diesem Fall auch den Kirchen frei, sich teilweise oder voll geschlechterexklusiv zu organisieren. Im Gegenzug wäre niemand gezwungen, in solchen Organisationen mitzumachen. In beinahe allen Kantonen der Schweiz aber geniessen die Landeskirchen erhebliche staatliche Protektion bis hin zum Recht auf das Eintreiben eigener Steuern. Von solchen Organisationen darf und muss der Staat eigentlich eine minimale Gleichstellungs-Compliance einfordern.

Michael Suter

MLaw Rechtsanwalt und Notar

Haben Sie rechtliche Fragen? Kontaktieren Sie uns: rechtsberatung@frei-denken.ch

Leser- und Leserinnen-Forum

Trotzeinstellung gegen den naiven Gottesglauben, dieses Wort von Albert Einstein im Magazin 2020/2 will ich beantworten.

Längst stört mich schon die kindliche Trotzhaltung vieler Freidenkenden gegen religiöse Bräuche. Ich glaube, dass es Menschen gibt mit einem Religions-Gen, aber ich habe es wahrscheinlich nicht. Die EMRK und die Menschenrechte nach Schweizer Übersetzung anerkennen die Religionsfreiheit und fügen in Absatz 2 (von mir frei gekürzt) an: «Die Freiheit des Einen darf nicht verwendet werden, um die Freiheit eines Andern zu beschränken.»

Wir dürfen und sollen alle Leute schwatzen und glauben lassen, was sie auch wollen. Das finde ich schön! Wer aber nicht stark genug ist, die ganze Verantwortung für all sein Tun und Lassen selbst zu tragen, braucht einen Hilfsgeist oder Gott, der ihm diese Last abnimmt, denn er würde sonst darunter zusammenbrechen. Wenn wir solchen Menschen die Krücke wegnehmen, machen wir uns schuldig.

Das Bessere ist der Feind des Guten. Gegen eine Sache zu sein, ist Energieverschwendung, eine gute Sache verkauft sich von selbst. Wir dürfen getrost selbstsicher und gelassen auftreten und Andersdenkende ehren.

Peter Riesen, Tobel, Sektion Ostschweiz

Ihre Meinung

Persönliche Stellungnahmen tragen zur Meinungsvielfalt bei. Das Redaktionsteam freut sich daher auf Ihre Beiträge, kurz und kompakt verfasst an: gs@frei-denken.ch. Vergessen Sie bitte Name und Absender nicht.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Briefe zu kürzen, zu überarbeiten oder zurückzuweisen.

WIR IN DEN | MEDIEN

www.frei-denken.ch/medienecho



Karikatur: © Vera Bueller